

# GESETZBLATT

der Deutschen Demokratischen Republik

## Teil II

1955	Berlin, den 24. Mai 1955	Nr. 27
Tag	Inhalt «	Seite
14. 5. 55	Anordnung über die Finanzberichterstattung 1955 der zentralgeleiteten volkseigenen Betriebe des Verkehrs und der Deutschen Post.....	169
9.5. 55	Anordnung über die Einführung von Typenstellenplänen in den volkseigenen Gütern	172
	Berichtiaune .....	172
	Hinweis auf Verkündungen in den Sonderdrucken des Gesetzblattes .....	172

**Anordnung  
über die Finanzberichterstattung 1955  
der zentralgeleiteten volkseigenen Betriebe des  
Verkehrs und der Deutschen Post.**

**Vom 14. Mai 1955**

- I. Die Finanzberichterstattung 1955 der zentralgeleiteten volkseigenen Betriebe des Verkehrs und der Deutschen Post umfaßt:
  - a) die monatliche Finanzkurzmeldung FKV (Z),
  - b) den monatlichen Finanzbericht FMV (Z),
  - c) den vierteljährlichen Finanzkontrollbericht KBV (Z),
  - d) den monatlichen Umlaufmittelnachweis der Deutschen Notenbank E 284 für die Betriebe der HV RAW'e, HV Schifffahrt und HV Kraftverkehr.
- II. Aufstellung, Zusammenfassung und Einreichung der Berichte
  1. Monatliche Finanzkurzmeldung FKV (Z)
 

Die Leiter aller zentralgeleiteten volkseigenen Betriebe des Verkehrs und der Deutschen Post stellen am Monatsende das mutmaßliche Ergebnis des abzuschließenden und das voraussichtliche Ergebnis des folgenden Monats an Hand vorhandener Betriebsunterlagen oder durch gewissenhafte Schätzungen fest, ohne jedoch den Monatsabschluß abzuwarten. Auf Grund dieser Feststellungen ist die FKV (Z) aufzustellen. Ein Exemplar wird an die Hauptverwaltung (HV) eingereicht.

Die Hauptverwaltungen fassen die Zahlen der FKV (Z) der ihnen unterstellten Betriebe zusammen und leiten zwei Exemplare der Zusammenfassungen dem zuständigen Ministerium zu. Die Ministerien übersenden die zusammengefaßten Meldungen in einer Ausfertigung für das Ministerium und je eine Ausfertigung für die einzelnen Hauptverwaltungen dem Ministerium der Finanzen — Hauptverwaltung Wirtschaft —.

Die Hauptverwaltungsleiter reichen zusammen mit der FKV (Z) eine Einschätzung für den Berichtszeitraum und für den darauf folgenden Monat ein. Insbesondere sind Planabweichungen zu erläutern.

2. Monatlicher Finanzbericht FMV (Z)

Auf Grund des aus dem Rechnungswesen entwickelten Monatsabschlusses stellen alle zentralgeleiteten volkseigenen Betriebe des Verkehrs und der Deutschen Post den FM (Z) auf und reichen entsprechend dem Verteiler auf FMV (Z) ihre Exemplare ein.

Die Hauptverwaltungen prüfen die formelle und rechnerische Richtigkeit; bei Fehlern ist von den Betrieben die Richtigstellung des FM-Berichtes im folgenden Monat zu verlangen.

Bei Betrieben der Deutschen Post, die einer Bezirksdirektion für Post- und Fernmeldewesen unterstehen, obliegt diese Prüfung der zuständigen Bezirksdirektion.

Die im Teil „Beziehung zum Staatshaushalt und Fondsbildung“ ausgewiesenen Abführungen an die Hauptverwaltungen und Zuführungen von

*Soeben erschienen*

ist das zusammengefaßte Stichwortverzeichnis

*Getetsblatt - Ministerialblatt - Zentralblatt der Jahrgänge 1949-1954*

Zu beziehen zum Preise von 8,20 DM über den örtlichen Buchhandel